



## **Heilpädagogische Früherziehung als Massnahme zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht**

### **Abrechnungstarif für selbständig tätige Früherzieherinnen und Früherzieher**

Das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen erlässt aufgrund von Art. 3 der Sonderschulverordnung (sGS 213.951) als Tarif für die Heilpädagogische Früherziehung nach Art. 19 Abs. 3 IVG<sup>1</sup> und Art. 8 ff. IVV<sup>2</sup> für Früherzieherinnen und Früherzieher ohne Anstellung in einem Dienst:

Abklärung	Fr. 300.–	pauschal
Therapie	Fr. 25.–	je Einheit zu 15 Minuten
	Fr. 100.–	je Stunde

Als Zeitaufwand gilt die eigentliche Behandlungsdauer bei Anwesenheit des Kindes. Darin inklusive sind der Zeitaufwand für zusätzliche Inanspruchnahme (Durchschnitt). Als Reisezeit für Hin- und Rückfahrten werden maximal 30 Minuten je Behandlung zusätzlich vergütet. Weitere zeitliche Beanspruchungen für arbeitstechnische Vorbereitungen, auswerten von Tests, abfassen von Berichten, Besprechungen, Buchführung, Rechnungsstellung und andere administrative Arbeiten sind durch den Tarif abgegolten und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Mit dem Tarif für die Abklärung sowie für die Behandlung sind auch sämtliche weiteren Kosten abgegolten, so insbesondere die Raum- und Raumunterhaltskosten, die Versicherungsauslagen, die Verwaltungskosten, Verzinsung und Abschreibung der Investitionen, die Auslagen für allfällige auswärtige Verpflegung, sowie Unterhalt, Reparatur und Versicherungen für das Fahrzeug.

Dieser Tarif wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

---

<sup>1</sup> BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

<sup>2</sup> Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).